

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Alpenglügen Media GmbH** (FN 275839x), Im Gries 18, 6370 Kitzbühel, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl I Nr. 84/2001 idF BGBl I Nr. 169/2004, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1F 19,2° Ost, Transponder 92, digital verbreiteten Fernsehprogramms („Alpenglügen TVX“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm „Alpenglügen TVX“ ist ein deutschsprachiges Erotikprogramm, das in der Zeit von 22:00 bis ca. 05:30 Uhr und somit ca. 7,5 Stunden täglich gesendet wird. Das Programm beinhaltet Erotikfilme sowie eigenproduzierte erotische Videoclips und wird verschlüsselt als Pay-TV ausgestrahlt.

- 2) Gemäß § 5 Abs. 4 iVm § 32 PrTV-G wird die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1) unter der Auflage erteilt, dass die Alpenglügen Media GmbH der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) den Vermarktungspartner, der die Verschlüsselung des Programms „Alpenglügen TVX“ vornimmt, sowie das hierfür eingesetzte Verschlüsselungssystem unverzüglich nach Aufnahme des Sendebetriebs bekannt gibt und weiters darlegt, in welcher Form hinsichtlich des Vertriebs der zur Entschlüsselung erforderlichen Zugangsgaräte und Zugangsprogramme der Schutz von Minderjährigen gewährleistet wird.
- 3) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005, hat die Alpenglügen Media GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 19.07.2006, bei der KommAustria eingelangt am 21.07.2006, sowie mit nach Ersuchen der KommAustria vom 07.08.2006 ergänzend eingebrachtem Schreiben vom 22.08.2006, bei der KommAustria eingelangt am 24.08.2006, beantragte die Alpenglügen Media GmbH („Antragstellerin“) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

In seiner Sitzung am 06.09.2006 nahm der Rundfunkbeirat zum gegenständlichen Antrag Stellung.

1. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

a) Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 275839x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,00. Gesellschafter der Antragstellerin sind die „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH mit Sitz in Kitzbühel, eingetragen zu FN 215257f beim Landesgericht Innsbruck, und Herr Anton Pichler, österreichischer Staatsbürger, der auch Geschäftsführer der Antragstellerin ist. Die „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH hält 90% der Geschäftsanteile an der Antragstellerin, Herr Pichler 10%. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Alleingesellschafter der „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH und Prokurist der Antragstellerin ist Herr Mag. Gottfried Zmeck, ein österreichischer Staatsbürger. Herr Mag. Zmeck ist weiters Geschäftsführer der GoldStar TV Geschäftsführungs GmbH, die die Geschäftsführung bei der GoldStar TV GmbH & Co KG ausübt, Kommanditist der GoldStar TV GmbH & Co KG sowie Geschäftsführer der Hit24 Television GmbH (sämtliche Unternehmen mit Sitz in Ismaning/Deutschland). Die GoldStar TV GmbH & Co KG veranstaltet die Programme „GoldStar TV“ und „Heimatkanal“, die Hit24 Television GmbH veranstaltet das Programm „Hit24“. Die drei genannten Sender werden in Deutschland und Österreich über die Premiere-Plattform verbreitet.

b) Angaben zum Programm

Das Programm „Alpenglügen TVX“ ist ein deutschsprachiges Erotikprogramm, das in der Zeit von 22:00 bis ca. 05:30 Uhr und somit ca. 7,5 Stunden täglich gesendet wird. Das Programm beinhaltet im Wesentlichen deutsch-österreichische Erotikkomödien aus den 1970-er und 1980-er Jahren sowie eigenproduzierte erotische Videoclips unter dem Titel „Dirndljagd“. Der Anteil der Eigenproduktionen am gesamten Programm der Antragstellerin beträgt maximal 10%.

„Alpenglügen TVX“ wird verschlüsselt als Pay-TV ausgestrahlt und soll als eigenständig zu abonnierendes Programm verbreitet werden. Abhängig vom Vermarktungspartner der Antragstellerin, der bis dato noch nicht feststeht, werden entweder die Verschlüsselungssysteme Nagravision oder Cryptoworks eingesetzt. Die Verschlüsselung bzw. Entschlüsselung des Programms nimmt der jeweilige Vermarktungspartner vor. Ein eigener Vertrieb von Hardware und Smartcards durch die Antragstellerin ist nicht vorgesehen. Diesbezüglich hat die Antragstellerin vorgebracht, dass als fester Bestandteil des Leistungskatalogs der mit dem Vermarktungspartner zu schließenden Dienstleistungsverträge der Schutz von Minderjährigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet werden muss.

c) Angaben zur Verbreitung des Programms

Es liegt eine Bestätigung der ASTRA Platform Services GmbH vom 19.04.2006 vor, wonach die Antragstellerin für den Fall der Zulassungserteilung über Kapazitäten am Satelliten ASTRA auf der Orbitalposition 19,2° Ost verfügt. Die reservierten Kapazitäten wurden von der Antragstellerin dahingehend präzisiert, dass die Verbreitung des Programms über den Satelliten ASTRA 1F, den Transponder 92, mit vertikaler Polarisation und der Downlink-Frequenz 12.246 MHz erfolgen wird. Geplant ist, das Programmmaterial aus Österreich via Glasfaserleitung zur ASTRA Platform Services GmbH in Unterföhring/Deutschland zu übermitteln. Von dort erfolgt der Uplink zum Satelliten.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin erfüllt aus heutiger Sicht fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms.

Die leitenden Mitarbeiter der Antragstellerin, Herr Anton Pichler als Geschäftsführer und Herr Thomas Mischek als Redaktionsverantwortlicher, verfügen über umfangreiche und einschlägige Erfahrungen in der Medienbranche.

Vorgelegt wurde ein Businessplan, der im Wesentlichen die Deckung der Kosten (insbesondere Personal, Marketing, Programmaufwand, Sendeabwicklung und Verbreitung über Satellit) sowie ab dem 3. Jahr einen Gewinn durch Umsatzerlöse aus dem Vertrieb des Programms als Pay-TV (Verkauf von Abonnements) vorsieht. Da Werbeeinschaltungen lediglich zu einem geringen Teil geplant sind, erfolgt die Vermarktung hierfür durch die Antragstellerin selbst.

Das Team der Antragstellerin besteht aus Geschäftsführer, Assistenz und Redaktionsverantwortlichem. Der Redaktionsverantwortliche übernimmt die kaufmännischen Aufgaben und ist zuständig für die Vermarktung, die Programmakquisition und Programmplanung. Aufgrund der Art des geplanten Programms und den damit einhergehenden geringen journalistischen Gestaltungsmöglichkeiten sind im Team der Antragstellerin keine journalistischen Mitarbeiter vorgesehen. Ein Redaktionsstatut wurde daher nicht abgeschlossen. Dargelegt wurde, dass sämtliche Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Da das Programm der Antragstellerin im Wesentlichen Spielfilme und vorproduzierte Programme umfasst und daher eine weitgehend automatisierte Sendeabwicklung möglich ist, ist in Bezug auf die technische Abwicklung des Sendebetriebs die Beauftragung von Dienstleistern vorgesehen.

e) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 06.09.2006 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat einstimmig die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen (insbesondere Gesellschaftsvertrag, Firmenbuch- sowie Handelsregisterauszüge, Businessplan, Bestätigung der ASTRA Platform Services GmbH usw.), dem ergänzenden Vorbringen und dem Protokoll der Rundfunkbeiratssitzung vom 06.09.2006.

3. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken. Damit ist jedoch keinerlei Festlegung oder Aussage über die Rechtmäßigkeit der Ausstrahlung bzw. des Empfangs in Gebieten außerhalb des EWR verbunden.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel. Die an der Antragstellerin (unmittelbar und mittelbar) beteiligten natürlichen Personen haben die österreichische Staatsbürgerschaft. Die an der Antragstellerin beteiligte juristische Person hat ihren Sitz in Kitzbühel. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Die Antragstellerin hat hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen, dass sie über hinreichend kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk verfügt. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt. Organisatorisch wurde der geplante Ablauf der Rundfunkveranstaltung dargestellt. Die Antragstellerin hat insbesondere dargelegt, dass sämtliche Programmentscheidungen in Österreich von hier tätigem Personal getroffen werden. Weiters hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass sie bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich ein Schreiben der ASTRA Platform Services GmbH vom 19.04.2006 vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass die Antragstellerin für den Fall der Zulassungserteilung über Kapazitäten am Satelliten ASTRA auf der Orbitalposition 19,2° Ost verfügt.

Die redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Im Team der Antragstellerin sind aufgrund der Art des geplanten Programms keine journalistischen Mitarbeiter vorgesehen. Die Vorlage eines Redaktionsstatuts gemäß § 49 PrTV-G war daher nicht erforderlich.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1).

Gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Gemäß § 32 Abs. 4 PrTV-G sind Programme, die geeignet sind, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen, zu verschlüsseln, wenn sie Sendungsteile beinhalten, die auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen reduziert sind. Da zu erwarten ist, dass das Programm „Alpenglüh TVX“ sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränkt oder zumindest Sendungsteile beinhaltet, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, war im Hinblick darauf, dass der Vermarktungspartner der Antragstellerin, der auch die Verschlüsselung des Programms vornehmen wird, ebenso wie das eingesetzte Verschlüsselungssystem noch nicht feststehen und weiters noch offen ist, in welcher Form hinsichtlich des Vertriebs der zur Entschlüsselung erforderlichen Zugangsgeräte und Zugangsprogramme der Schutz von Minderjährigen gewährleistet wird, die Auflage gemäß Spruchpunkt 2) zu erteilen.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 3): Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 103/2005, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. September 2006
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter